

Amtliches Kreis-Blatt



Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 66

Diez, Mittwoch den 26. März 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Lgh. Nr. H. 281.

Diez, den 20. März 1919

Bekanntmachung.

Es ist mir von zuverlässiger Seite mitgeteilt worden, daß in einer großen Anzahl von Gasthäusern des Kreises markenpflichtiges Fleisch in beliebiger Menge ohne Entnahme von Marken an die Gäste abgegeben wurde. Ich weise darauf hin, daß dieses nach wie vor verboten ist, und daß Verstöße gegen diese Bestimmungen auf das strengste bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die angeordnete Kontrolle über den Fleischverbrauch in den Gasthäusern, Hotels usw. auf das strengste durchzuführen und jede Verfehlung unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Lhon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

I. 1426.

Diez, den 21. März 1919.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Andreas Roth in Eppendorf ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen wurden angeordnet.

Der Landrat.

Lhon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

I. 1454.

Diez, den 22. März 1919.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Philipp Schäfer in Uttenhausen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen wurden angeordnet.

Der Landrat.

Lhon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

I. 1456.

Diez, den 22. März 1919.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Händlers David Goldschmidt in Singhofen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen wurden angeordnet.

Der Landrat.

Lhon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Diez, den 20. März 1919.

Bekanntmachung.

Der gegen den Gefangenen Martin unterm 7. 12. 1918 erlassene Steckbrief ist durch Wiederergreifung desselben erledigt.

Der Strafanstaltsvorsteher.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

Das Kontrollamt Oberlahnstein hält im Unterlahn-Kreise für die Folge Freitags in Rastau bezw. Kagenelnbogen Auskunftsstunden in Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und Unterstützungsangelegenheiten durch einen Beamten des Kontrollamts ab.

Gleichzeitig werden An- und Abmeldungen entgegen genommen.

Für März und April sind für die Abhaltung dieser Auskunftsstunden folgende Tage festgesetzt:

1. Am 28. 3., 4., 11. und 18. 4. 19 von 1—4 Uhr nachmittags im Rathause zu Rastau.
2. Am Samstag, 29. 3. und 25. 4. 19 von 11 bis 3 Uhr in Kagenelnbogen, Hotel Bremser.

Oberlahnstein, den 17. März 1199.

Kontrollamt Oberlahnstein

J. B.

Basting, Kontrollamtssekretär.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil

1.: **Schuhwert für die Landwirtschaft.** Die Reichsstelle für Schuhversorgung hat nach einem von den Landesbehörden aufgestellten Verteilungsplan für die Frühjahrsfeldbestellung rund 225 000 Paar neues und 350 000 Paar instandgesetztes Lederschuhwerk den Kommunalverbänden zur Versorgung der Landwirtschaft zugeteilt. Neues Schuhwerk kann erst wieder im Herbst zur Verteilung gelangen.

Vorriiden der Bolschewisten.

Rotterdam, 24. März. Daily Mail meldet aus Jassy: Rischinev ist von den Bolschewisten genommen. Die rumänischen Behörden verlassen Jassy. Der Matin meldet: Sewastopol am Schwarzen Meere ist am 15. März den Bolschewisten in die Hände gefallen.

WTB. Gelsingfors, 23. März. Nach einer Meldung der russischen Presse haben die Sowjettruppen Melitopol eingenommen. Mit der Wiederherstellung der großen Wolgabridge bei Syran ist begonnen worden. Man hofft, die Arbeiten bis 1. April beenden zu können.

Die Heimsendung der Chinadeutschen.

NBB. London, 22. März. Die Times meldet aus Schanghai, daß in ganz China mit der Heimsendung der Deutschen und Österreicher begonnen worden ist. Die Liquidation der deutschen Banken wird weiter fortgesetzt. Die Gebäude der deutschen Banken und der deutschen Klubs und noch viele andere deutsche Besitzungen werden in Kürze unter den Hammer kommen.

NBB. Schanghai, 22. März. Die Schiffe Nore, Atreus und Nohara mit 181 feindlichen Untertanen an Bord sind nach Rotterdam abgegangen.

Luftschiffahrt.

Frankfurt a. M., 17. März. Die Vorarbeiten für die Luftpost Frankfurt-Berlin schreiten rüstig voran. Die Finanzierung des gesamten Betriebs übernimmt, wie wir hören, die Deutsche Luftreederei, die auch bereits die Flugposten von Berlin nach Weimar und Hamburg eingerichtet hat. Die technische Leitung wird der hiesigen Osthafen-Garage A.-G. übertragen. — Am Sonntag trafen aus Weimar mehrere Flugzeuge zu einer Probefahrt hier ein. Sie hatten den Weg in etwa 2 Stunden zurückgelegt. Ein Flugzeug mußte bei Rodenbach (Kreis Hanau) notlanden und wurde dabei arg beschädigt.

Industrie, Handel und Gewerbe.

X **Reichsgesetzliche Regelung des Ladenschlusses.** Auf seine Eingabe, betreffend die Regelung der Sonntagsruhe und des Ladenschlusses im Handelsgewerbe, erhielt der Zentralverband der Handlungsgehilfen (Bezirk Köln) nachstehende Antwort vom Reichsarbeitsministerium. Am 5. Februar d. J. ist eine Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken erlassen, sie tritt am 1. April 1919 in Kraft und ist im Reichsgesetzblatt 1919 Nr. 34, Seite 176, veröffentlicht. Die erforderlichen Ausführungs Vorschriften hierzu werden von den Landeszentralbehörden erlassen. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bleiben, soweit sie nicht geändert sind, in Kraft, sie sind aber ausgedehnt auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmen, einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und der Sparkassen. Insbesondere finden die Vorschriften der Paragraphen 41a, 55a, 105a, 105c, 105e, 105h, 105i nach wie vor Anwendung. Eine Verordnung über den Ladenschluß für die offenen Verkaufsgeschäfte wird im Demobilismachungsamt vorbereitet.

Vermischte Nachrichten.

* **Banknotendiebstahl in der Reichsdruckerei.** Ein Diebstahl, der in der Reichsdruckerei ver-

ur wurde, hat durch die Aufmerksamkeit einer Warenhauskassiererin rasch seine Aufklärung gefunden. In einem Warenhaus in Neutölln erschien eine junge Kundin, machte verschiedene kleine Einkäufe und gab an der Kasse einen 20-Markschein in Zahlung. Die Kassiererin nahm wahr, daß auf dem Schein die Nummer fehlte, und erinnerte sich, daß in der Reichsdruckerei unnummerierte Zwanzigmarscheine gestohlen worden seien. Sie veranlaßte, daß die Kundin der Polizei übergeben wurde. Diese fand in einer von ihr mitgeführten Aktentasche noch einen ganzen Stoß unnummerierter Zwanzigmarscheine und außerdem einen Stempelkasten und eine Flasche Stempelfarbe. Der Verdacht, daß alle diese Scheine zu den in der Reichsdruckerei entwendeten gehörten, bestätigte sich. Die Angehaltene, eine 20 Jahre alte Arbeiterin, gestand, daß sie die Diebin sei. Am 12. d. M. erhielt sie bei ihrer Arbeit in der Reichsdruckerei ein Paket Zwanzigmarscheine mehr, als ihr zur Erledigung zugewiesen werden sollte. Das ganze Paket, das 1000 Zwanzigmarscheine enthielt, brachte sie heimlich auf die Seite und nach Hause. So hatte sie schon für 3000 Mark Wäsche, Blusen, Schmuckstücken, Lebensmittel unangefochten eingekauft. Ihrer Mutter hatte sie mehrere tausend Mark geschenkt unter der Vorpiegelung, daß sie 15 000 Mark in der Lotterie gewonnen habe. Die Neutöllner Kriminalpolizei verhaftete das Mädchen, fand und beschlagnahmte bei ihm und der Mutter noch 17 000 Mark und dazu die eingekauften Waren, so daß die Reichsdruckerei ohne Schaden davonkam.

Rechtsfreund.

Schadenersatz wegen Rohrbruchs der städtischen Wasserleitung.

In Witten war in der Nähe der Wohnung eines Kaufmanns ein Rohr der städtischen Wasserleitung geplatzt. Das austretende Wasser war durch einen alten Kanal in die Kellerräume des Kaufmanns gedrungen und hatte die dort lagernden Warenvorräte beschädigt. Der Kaufmann klagte gegen die Stadtgemeinde Witten auf Schadenersatz. Während das Landgericht Bochum die Klage zurückwies, hat das Oberlandesgericht Hamm den Schadenersatzanspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Beklagte habe sich, da sie den Wassereintrich in die Kellerräume des Klägers nicht verhindert, eines objektiv rechtswidrigen Eingriffs in die Eigentumsphäre des Klägers schuldig gemacht. Dieser Eingriff sei im vorliegenden Falle auch subjektiv rechtswidrig. Es sei die Pflicht der Beklagten, Vorkehrungen im weitestgehenden Maße zu treffen, durch welche die den anliegenden Grundbesitzern drohenden Gefahren möglichst beseitigt würden, so daß, wenn durch die Wasserleitung schadenbringende Ereignisse eintreten, die Beklagte nur dann nicht haftete, wenn die Ereignisse so ungewöhnlicher Natur seien, daß füglich im Verkehrsleben mit ihrem Eintritt nicht mehr gerechnet werden könne, sie also als unvermeidliche zufällige Ereignisse angesehen werden müßten. Mit dem Rohrbruch sei ein an sich voraussehbares schädigendes Ereignis eingetreten. Die Beklagte habe den Nachweis, daß sie die umfassendsten Schutzvorkehrungen getroffen habe, so daß also jenes scheinbar voraussehbare schädigende Ereignis konkret zu den nicht voraussehbaren, also zufälligen Ereignissen zu zählen sei, nicht erbracht. Solange aber die Beklagte nicht in schlüssiger Weise dargelegt, daß der Rohrbruch und der daraus dem Kläger entstehende Schaden nicht zu vermeiden war, müsse sie als schuldhaftige Veranlasserin des Schadens angesehen werden. Sie sei daher auch verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 249 ff. B. G. B. dem Kläger den Schaden zu ersetzen.

Verabsolgezettel über Holz

liefert schnellstens die

Druckerei H. Chr. Sommer, Bad Gms.